

RECHTE & PFLICHTEN

VON ELISABETH PRECHTL UND ROBERT STAMMLER

Alles zum Thema Recht finden Sie auch online auf nachrichten.at/recht



Das Foto zeigt einen Justizwachebeamten in der Justizanstalt Linz.

Foto: Weihbold

Bedingte Entlassungen: Was sich im neuen Jahr ändert

Bei Genehmigung einer vorzeitigen bedingten Entlassung sollen generalpräventive Argumente künftig keine Rolle mehr spielen

LINZ. So richtig frei habe er sich nur im Gefängnis gefühlt, sagte vor zehn Jahren, im April 2015, ein damals 47-Jähriger in seinem Mordprozess aus, nachdem er auf einem Parkplatz in Gunskirchen eine Taxifahrerin erstochen hatte. Bereits als junger Mann war er wegen Mordes an seiner Freundin zu 20 Jahren verurteilt und im Jahr 2009 bedingt entlassen worden.

Es folgten weitere Straftaten, bis der Steirer in Oberösterreich die Lenkerin des Taxis vorsätzlich tötete – sie war ein reines Zufallsopfer. „Er hat mir damals gesagt, dass er nur in der Justizanstalt funktioniert“, erinnert sich Strafverteidiger Oliver Plöckinger, Rechtsanwalt bei Saxinger in Linz, an diesen Fall zurück.

Ein absoluter Ausnahmefall, der eine lebenslange Freiheitsstrafe samt Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach sich zog. Dass dieser Täter eines Tages bedingt entlassen wird, ist zwar rechtlich nicht unmöglich, scheint aber ausgeschlossen.

Eine Novelle, die mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten wird, könnte im neuen Jahr zu mehr bedingten Entlassungen als zuvor führen. Jedenfalls ist das eine Absicht des Gesetzgebers, damit sollen die vollen Justizanstalten entlastet werden. Bisher gilt: Wer bereits die Hälfte seiner Freiheitsstrafe verbüßt hat, hat Anspruch auf eine bedingte Entlassung, sofern keine generalpräventiven Gründe dagegen sprechen. Bedarf es aber „im Hinblick auf die Schwere der Tat



„Ich kann mir vorstellen, dass sich in der Praxis höhere Strafen einstellen, aber dafür mehr Personen nach der Hälfte der Strafe bedingt entlassen werden.“

■ Oliver Plöckinger, Rechtsanwalt

ausnahmsweise des weiteren Vollzugs der Strafe“, um potenzielle Täter davon abzuhalten, ist eine bedingte Entlassung nicht zulässig.

Dieser Passus wird nun ersatzlos gestrichen. Ab Jänner gilt: Anspruch auf bedingte Entlassung, nachdem die Hälfte (des unbedingten Teils) der Freiheitsstrafe verbüßt wurde und anzunehmen ist, dass Weisungen zur Resozialisierung (z.B. Bewährungshilfe, Alkoholverbot) fruchten und der Gefangene trotz bedingter Entlassung davon abgehalten wird, weitere Straftaten zu begehen.

Mindestens 15 Jahre

Eine Ausnahme bleiben lebenslanglich Verurteilte: Sie dürfen weiter nur bedingt entlassen werden, wenn sie schon mindestens 15 Jahre verbüßt haben. Sind mehrere Freiheitsstrafen abzusitzen, werden sie addiert, um die Frist für die bedingte Entlassung aus-

zurechnen. Spätestens nach 15 Jahren Freiheitsstrafe muss das Gericht jedenfalls prüfen.

Der Wegfall der Generalprävention bei der Beurteilung von bedingten Entlassungen ist für Plöckinger nachvollziehbar. „Die Generalprävention spielt bereits bei der Strafzumessung und der Strafdrohung eine Rolle.“ Je höher die Strafdrohung eines Deliktes, desto größer sollte die abschreckende Wirkung für andere sein. Und je strenger ein konkretes Urteil ausfällt, desto mehr sollte der Generalprävention Genüge getan sein. Da müsse dieses Kriterium nicht noch ein weiteres Mal bei der bedingten Entlassung geprüft werden, sagt Plöckinger.

Er könne sich vorstellen, dass sich in der Praxis „tendenziell höhere Strafen“ einstellen und dafür mehr Strafgefangene nach der Hälfte der Strafe bedingt entlassen werden. Wie Statistiken belegen, sind die Rückfallquoten von bedingt Entlassenen deutlich geringer als bei jenen Tätern, die die volle Strafe im Gefängnis sitzen und denen für die Zeit nach der Entlassung keine Maßnahmen mehr auferlegt werden können.

Durch die Reform steht nun das individuelle Verhalten des Täters bei der Prüfung einer bedingten Entlassung im Vordergrund. Es wird eine (in der Regel dreijährige) Probezeit festgelegt, während der Weisungen eingehalten werden müssen, die den Täter von weiteren Straftaten abhalten sollen, zum Beispiel regelmäßige Termine mit der Bewährungshilfe.

DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE
VON DER RECHTSANWALTSKAMMER



Die Möglichkeit, selbstbestimmt sein Leben zu beenden

! „Der Autor Niki Glattauer hat assistierten Suizid begangen. Unter welchen Voraussetzungen ist das in Österreich möglich?“

Der Publizist, Lehrer und Autor Niki Glattauer ist zu Monatsbeginn gestorben. Glattauer hatte sich aufgrund einer Krebserkrankung für einen assistierten Suizid entschieden. Zuvor hatte er diesen in Medien öffentlich gemacht und auf ein Anliegen hingewiesen: „Ich möchte die Menschen darüber informieren, dass man auch in Österreich selbstbestimmt sterben kann, wenn man unheilbar krank ist.“

„Die Möglichkeit des assistierten Suizids gibt es in Österreich seit Jänner 2022. Das Sterbeverfügungsgesetz, das die gesetzliche Grundlage bildet, ist 2021 erlassen worden“, sagt Sonja Fasthuber, Rechtsanwältin in Wels. Zu unterscheiden seien zwei Formen: Erstens ist es Ärzten in Krankenhäusern möglich, Todkranken Schmerzmittel zu verabreichen und damit in Kauf zu nehmen, dass der Tod aufgrund dessen schneller eintritt: „Ziel ist hier die Schmerzlinderung, zusätzlich wird das Leben verkürzt“, sagt Fasthuber.

Die zweite Form ist der assistierte Suizid. Dafür muss man volljährig, entscheidungsfähig und entweder unheilbar tödlich oder schwer und dauerhaft krank sein. Voraussetzung, um diesen durchführen zu können, sind Gespräche mit zwei Ärzten, von denen einer eine palliative, also schmerzlinierende, medizinische Qualifikation haben muss. Diese müssen unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss gefasst hat.

Eine Sterbeverfügung ist erforderlich, diese ist von einem Notar aufzusetzen. „Die Sterbeverfügung kann frühestens zwölf Wochen nach dem ersten ärztlichen Aufklärungsgespräch aufgesetzt werden“, sagt Fasthuber. Eine Sterbeverfügung behalte zwölf Monate ihre Gültigkeit. In dieser können auch hilfeleistende Personen ge-



„Mit dem Gesetz wurde versucht, auf die Entwicklungen in der Gesellschaft einzugehen. Das Thema ist hoch emotional.“

■ Sonja Fasthuber, Rechtsanwältin

nannt werden, die etwa das tödliche Präparat aus einer Apotheke holen. Verabreichen muss sich dieses der Sterbewillige selber. Würde dies ein Arzt oder ein Angehöriger übernehmen, wäre dies aktive Sterbehilfe: Diese ist in Europa in Spanien, Belgien und den Niederlanden erlaubt, in Österreich aber verboten.

Immer wieder hat es seit 2022 Beschwerden und Klagen von Betroffenen gegeben, die die Hürden für den assistierten Suizid als zu hoch ansehen. So wären etwa viele Todkranke nicht mehr in der Lage, das Präparat selber einzunehmen. Zudem gäbe es etwa nicht in jedem Krankenhaus oder in jeder Gegend Ärzte mit dieser Zusatzausbildung. Der Verfassungsgerichtshof hat heuer entschieden, dass es österreichweit ausreichend Mediziner dafür gebe.

Kompliziert und aufwendig

Diese Kritik kann Fasthuber zum Teil nachvollziehen. Mit dem Gesetz habe der Gesetzgeber versucht, auf die Entwicklungen in der Gesellschaft einzugehen. Das Thema sei hoch emotional. „Ich sehe den Bedarf einer Adaptierung. Der Prozess ist sehr kompliziert und aufwendig für die Betroffenen.“ 98 Personen haben 2022 assistierten Suizid in Österreich begangen, im Vorjahr sind es 112 gewesen.



Die sterbewillige Person muss volljährig und voll entscheidungsfähig sein.

(Colourbox, Julian Fasthuber)

WERBUNG



OBERÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

www.oerak.at

ihranwalt.at

Ein Service der
Oberösterreichischen
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!